Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

36. Jahrgang	Potsdam, den 28. Juli 2025	Nummer 56

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung

Vom 28. Juli 2025

Auf Grund des § 42 Absatz 3 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 25) geändert worden ist, verordnet die Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz:

Artikel 1

Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung

Die Nummern 20.8 bis 20.18 der Tabelle im Abschnitt II der Anlage der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl. II Nr. 20) geändert worden ist, werden durch die folgenden Nummern 20.8 bis 20.20 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„20.8	§ 29 Absatz 5	Datenerhebung und Erfassung von altlastverdächtigen Flächen, Altlasten, stofflichen und nichtstofflichen schädlichen Bodenveränderungen in einem Kataster	UBB/LBGR
20.9	§ 29 Absatz 6	Erfassung von Standorten im Sinne des § 8 Absatz 7 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in einem Kataster	UBB/LBGR
20.10	§ 29 Absatz 7	Erfassung von Entsiegelungspotentialen in einem Kataster	UBB/LBGR
20.11	§ 29 Absatz 8	Bewertung vorhandener Daten	UBB/LBGR; LfU, sofern der Landkreis oder die kreisfreie Stadt als Störer verpflichtet ist
20.12	§ 29 Absatz 9	Übermittlung von Boden- und Altlasteninformationen an andere Behörden	UBB/LBGR/LfU
20.13	§ 30	Verlangen von Sanierungsuntersuchungen, Vorlage eines Sanierungsplans und Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen	UBB/LBGR; LfU, sofern der Landkreis oder die kreisfreie Stadt als Störer verpflichtet ist

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
20.14	§ 31 Absatz 1	Entgegennahme der Anzeige für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast	UBB/LBGR
20.15	§ 31 Absatz 2	Einholung von Auskünften, Einsichtnahme in Unterlagen	UBB/LBGR; LfU, sofern der Landkreis oder die kreisfreie Stadt als Störer verpflichtet ist
20.16	§ 31 Absatz 3	Vornahme von Ermittlungen und Wahrnehmung des Betretungsrechts	UBB/LBGR; LfU, sofern der Landkreis oder die kreisfreie Stadt als Störer verpflichtet ist
20.17	§ 32 Absatz 2, 3 und 4	Entgegennahme des Antrags auf Ausgleich, Festsetzung des Ausgleichsbetrags und Einholung erforderlicher Auskünfte sowie Einsichtnahme in Betriebsunterlagen	UBB/LBGR
20.18	§ 41 Absatz 1	Veröffentlichung von Umweltinformationen	Für die Abfallwirtschaft die nach Nummer 1.23 zur Überwachung und für den Bodenschutzbereich die nach den Nummern 23.2 und 23.6 zuständige Behörde; im Rahmen zusammenfassender Veröffentlichungen: LfU
20.19	§ 41 Absatz 2	Warnungen, Empfehlungen, Hinweise für umweltgerechtes Verhalten	Zuständige Abfall- oder Bodenschutzbehörde/MLEUV
20.20	§ 41 Absatz 3	Veröffentlichung von Informationen zu festgestellten Altlasten	UBB/LBGR; im Rahmen zusammenfassender Veröffentlichungen: LfU“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 28. Juli 2025

Die Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

Hanka Mittelstädt

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
des Landes Brandenburg